

Wir lesen Bücher

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **29 (1953-1954)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

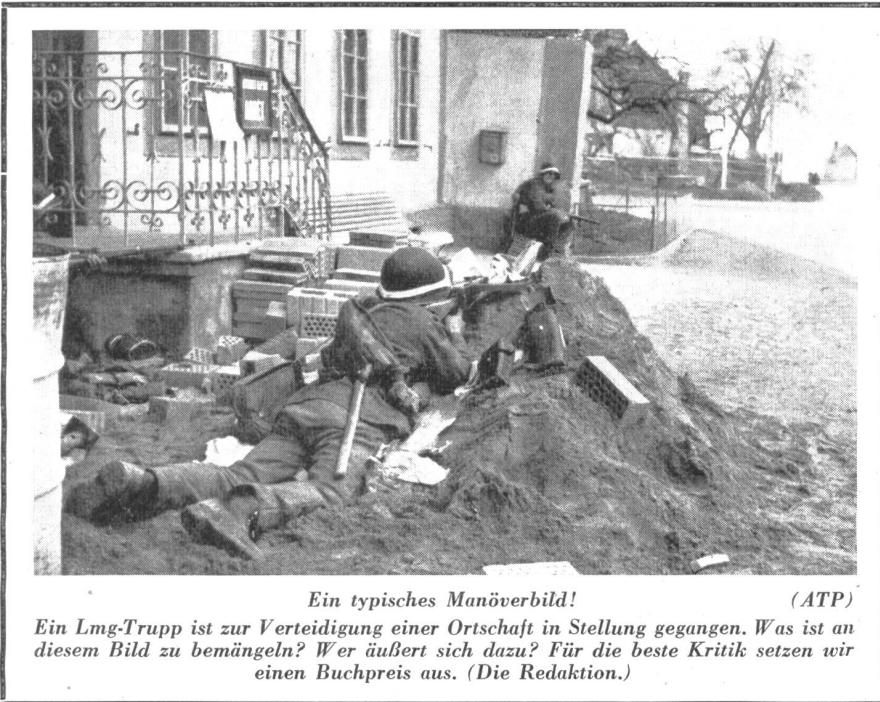
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

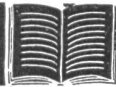
- 9. Mai 1944.
Einnahme von Sebastopol durch die Rote Armee.
- 12. Mai 1944.
Beginn der alliierten Offensive in Italien.
- 4. Juni 1944.
Einmarsch der Alliierten in Rom.
- 6. Juni 1944.
Beginn der Invasion. Landung in der Normandie («D-Tag»).
- 13. Juni 1944.
Abschuß der ersten fliegenden Bomben gegen England.



Ein typisches Manöverbild! (ATP)

Ein Lmg-Trupp ist zur Verteidigung einer Ortschaft in Stellung gegangen. Was ist an diesem Bild zu bemängeln? Wer äußert sich dazu? Für die beste Kritik setzen wir einen Buchpreis aus. (Die Redaktion.)

Wir lesen Bücher:



Stärkung der Wehrkraft durch die Todesstrafe?

Betrachtungen aus und zu einem neuen Buch *

Nicht zu allen Zeiten hat man über Nutzen und Berechtigung der *Todesstrafe* gleich gedacht.

Die *mittelalterliche Strafjustiz* sühnte damit noch ohne große Bedenken auch manches minder strafwürdige Vergehen, beispielsweise den Diebstahl. Und mehr als das: sie vollstreckte die Todesstrafe sogar mit Vorliebe in denkbar grauenhaften Variationen, wie Vierteilung, Feuertod, Rädern, Galgen, Enthauptung, Ertränken, Lebendigbegraben, Pfählen, oft verschärft durch Schleifen zur Richtstätte und so fort. Von diesen *fast alltäglichen Scheußlichkeiten* versprach man sich nämlich eine besonders hohe *abschreckende Wirkung*.

Seither aber hat man immer mehr die *Problematik* der Todesstrafe erkannt. Allmählich hat sich die Ansicht durchgesetzt, daß man mit einem derartigen «Anschauungsunterricht» die Ruchlosigkeit und das Verbrechen eher fördert als eindämmt.

Aus dieser Erkenntnis heraus verbietet denn auch unser *heutiges Strafgesetzbuch* dem Richter, für *zivile Delikte* die Todesstrafe auszusprechen.

Aber aus begreiflichen Gründen kann die

* Dr. Kurt Gysin, *Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen im schweiz. Militärstrafrecht*, Aarau 1953. — Diese sorgfältig verfaßte Dissertation wendet sich natürlich in erster Linie an die Juristen. Da sie aber leicht verständlich und mit eindrücklichen Beispielen illustriert ist, darf man sie ohne Bedenken jedem Wehrmann zum Lesen empfehlen.

Hier ist sie: die Wasserstoffbombe!
Unsere Aufnahme vom Explosionspilz wurde aus einer Höhe von 4000 Metern aus einer Distanz von 50 Meilen gemacht. (Photopreß)

von Großmächten umgebene Schweiz dann nicht auf diese härteste Strafe verzichten, wenn ihre *militärische Sicherheit* bedroht ist. Nach dem *Militärstrafgesetzbuch* können Wehrmänner zum Tode durch Erschießen verurteilt werden, wenn sie desertieren, sich des Ungehorsams oder der Meuterei, ja sogar der Feigheit vor dem Feinde schuldig machen. Darüber hinaus dürfen Militärpersonen zur gleichen Strafe verurteilt werden, wenn sie *militärische Geheimnisse* verletzen oder Landesverrat begehen. Doch weil man sich eben der Problematik der Todesstrafe bewußt war, ließ man sie *nur* für den Fall zu, daß sich die Eidgenossenschaft *im Kriegszustand* befindet.

Dank dieser Einschränkung war es zu Beginn des *Zweiten Weltkrieges* für die Spionageorganisation des Admirals Canaris ein leichtes, Verräter und Spione zu dingern, die im Verein mit der straff organisier-

ten Fünften Kolonne in der Schweiz eine bedrohliche *Wühlarbeit* leisteten. Bekanntlich wurde unter anderem Anno 1940 eine neunköpfige Sabotageexpedition gefaßt, die in unser Land eingedrungen war mit dem Auftrag, fünf wichtige Flugplätze zu zerstören. Ihnen wie den anderen hatten die Auftraggeber gesagt, sie riskierten in der Schweiz *im schlimmsten Falle* eine *Gefängnisstrafe*, und in spätestens sechs Monaten würden sie ohnehin durch die deutschen Armeen befreit!

In diesem Stadium des *latenten Kriegszustandes* mit dem nördlichen Nachbarn sah sich der Bundesrat gezwungen, für die Dauer des Aktivdienstes die *Todesstrafe für Landesverräter und Spione* einzuführen. Die Militärgerichte machten in der Folgezeit in 33 Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch; 17 dieser Urteile wurden vollzogen.

Unerwartet rasch stellte sich die abschreckende Wirkung ein. Weil es ihr an Leuten fehlte, *brach* in der zweiten Hälfte des Aktivdienstes die *deutsche Spionage* in der Schweiz *regelmäßig zusammen*. Den Landesverrättern, meist Willensschwachen, die nicht aus politischer Ueberzeugung heraus handelten, sondern um materieller Vorteile willen — diesen Verrättern also wurde das *Risiko zu hoch*.

Damit war erwiesen, daß die Todesstrafe einen *militärischen Sicherheitsfaktor ersten Ranges* darstellt und daß ihre Ausdehnung auf die Aktivdienstzeit durchaus berechtigt war. Kpl. H. Tschudin.

